

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. August 2008
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Koppelin, Jürgen (FDP)	22, 23
Bonde, Alexander (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 98	Mücke, Jan (FDP)	85, 86, 87
Brüderle, Rainer (FDP)	20, 41	Müller-Sönksen, Burkhardt (FDP)	4, 5, 6, 7
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.)	58, 59, 60	Niebel, Dirk (FDP)	8
Claus, Roland (DIE LINKE.)	70, 71, 72	Nitzsche, Henry (fraktionslos)	19, 24
Döring, Patrick (FDP)	45, 90	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Dyckmans, Mechthild (FDP)	17, 18, 42	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	25, 26, 27, 48
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92	Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.) ..	54, 55, 56, 57
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	93, 94	Poß, Joachim (SPD)	28, 29
Friedrich, Horst (Bayreuth) (FDP)	73	Rohde, Jörg (FDP)	49, 97
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	21	Romer, Franz (CDU/CSU)	65
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP) ..	74, 75, 76, 77	Schneider, Volker (Saarbrücken) (DIE LINKE.)	30, 31, 32, 33
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Schummer, Uwe (CDU/CSU)	34, 35
Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79, 80, 81	Spieth, Frank (DIE LINKE.)	66, 67, 68, 69
Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.)	10, 61, 96	Staffelt, Grietje (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44
Höger, Inge (DIE LINKE.)	51, 52	Dr. Stinner, Rainer (FDP)	12
Hoff, Elke (FDP)	95	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 89
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83, 84	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	36, 37, 38, 39
Dr. Hoyer, Werner (FDP)	62, 63, 64	Winkler, Josef Philip (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15, 16
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	11, 53	Dr. Wissing, Volker (FDP)	9
		Zeil, Martin (FDP)	40

die in unterversorgten Gebieten tätig sind, ab dem Jahr 2010 höhere Vergütungen erhalten, werden die Perspektiven strukturschwacher Regionen in der vertragsärztlichen Versorgung gezielt verbessert.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass bereits jetzt mit der Zahlung von so genannten Sicherstellungszuschlägen an Vertragsärzte sinnvolle finanzielle Maßnahmen zum Abbau von regionalen Versorgungsengpässen getroffen werden können. Solche Sicherstellungszuschläge können inzwischen auch in Gebieten gezahlt werden, die bedarfsplanungsrechtlich nicht von Unterversorgung betroffen oder unmittelbar bedroht sind, wenn der Landesausschuss einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in einer kleineren Bezugsregion festgestellt hat.

Die Anwendung der genannten Maßnahmen ist eine von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen auf regionaler Ebene bzw. von den Ländern wahrzunehmende Aufgabe, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss nehmen kann.

62. Abgeordneter
Dr. Werner Hoyer
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass es bei der Verwendung des Epoxidharzes LSE-001 NA bei der Sanierung von Trinkwasserleitungen im Wohnpark Weidenpesch in Köln bei vielen Mietern zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen wie Durchfall, Atembeschwerden, Hautausschlägen und Infektionen gekommen ist, obwohl das verwendete Harz in die Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes aufgenommen wurde, ohne jedoch der Leitlinie gemäß vor Ort untersucht zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 7. August 2008

Zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung von Trinkwasserleitungen im Wohnpark Weidenpesch in Köln aufgetreten sein sollen, kann die Bundesregierung keine Stellung nehmen. Der Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) liegt in der Verantwortung der Länder. Soweit dem Umweltbundesamt (UBA) bekannt ist, hat das örtliche Gesundheitsamt Untersuchungen durchgeführt, die ergaben, dass durch die Sanierungsmaßnahmen an den Trinkwasserleitungen keine Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Mieter bestand.

Das UBA hat diesen Vorgang zum Anlass genommen, die Firma LSE-System-AG aufzufordern, Untersuchungsergebnisse zur Trinkwasserqualität nach Sanierungen mit dem LSE-001 NA vorzulegen.

Entgegen der im Nachsatz der Frage enthaltenen Aussage wird in der Beschichtungsleitlinie des UBA keine Untersuchung vor Ort empfohlen. Die Prüfung von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser wird in national wie auch international bewährter Weise an Probekörpern vorgenommen, die vor der Listung eines Materials hergestellt und in akkreditierten, von einem Branchenzertifizierer an-

erkannten Laboratorien untersucht werden. Bei erfolgreicher Prüfung kann das Beschichtungsmaterial in der Leitlinie gelistet werden.

Eine Untersuchung vor Ort ist angezeigt, wenn bei einer Sanierungsmaßnahme oder bei anderen Baumaßnahmen an einer Wasserversorgungsanlage Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität bekannt werden.

63. Abgeordneter
Dr. Werner Hoyer
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass, obwohl die Nachweise nach § 17 TrinkwV 2001 über die Gebrauchstauglichkeit des Verfahrens (DVGW-Zertifizierung nach der Prüfgrundlage VP 548) sowie über den Eignungsnachweis durch das ausführende Unternehmen (DVGW-Zertifizierung nach Arbeitsblatt W 545) nicht erbracht wurden, dennoch eine Beschichtung im oben genannten Wohnpark mit dem Epoxidharz LSE-001 NA vorgenommen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 7. August 2008

§ 17 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV 2001 verlangt u. a., dass nur solche Werkstoffe oder Materialien verwendet werden, die im Kontakt mit Wasser keine Stoffe in Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln unvermeidbar. Zudem dürfen sich die verwendeten Werkstoffe oder Materialien nicht nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken. Diese Anforderung gilt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001 als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nicht verpflichtend, stellt jedoch zur Beweiserleichterung die Vermutung auf, dass die Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Andere Techniken können ebenfalls verwendet werden, wenn damit das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Demzufolge liegt es im Ermessen des Bauherren, ein auf dem Markt angebotenes Verfahren auszuwählen, das den Anforderungen des § 17 Abs. 1 TrinkwV 2001 entsprechen muss. Ob dies der Fall ist, muss durch die zuständige Vollzugsbehörde bewertet werden, die nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2001 zu informieren ist, wenn an wasserführenden Teilen bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vorgenommen werden sollen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben können.

64. Abgeordneter
Dr. Werner Hoyer
(FDP)
- Inwieweit wurden der Trinkwasserkommission des Umweltbundesamtes sowie den Personen, die an der Erstellung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren beteiligt waren, bei der Erstellung dieser Liste ge-

mäß § 11 TrinkwV 2001 Untersuchungen über massive Grenzwertüberschreitungen von Aluminium im Trinkwasser vorgelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 7. August 2008**

Die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001 wird im UBA geführt. Die Liste wird nach Anhörung der Länder, der zuständigen Stellen im Bereich der Bundeswehr sowie des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der beteiligten Fachkreise und Verbände fortgeschrieben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle zur Führung dieser Liste. Dabei holt sich die Geschäftsstelle Voten von einer Arbeitsgruppe (AG) des UBA, die sich aus internen und externen Sachverständigen zusammensetzt, und von der Trinkwasserkommission ein.

Den Mitgliedern der UBA-AG lagen und liegen alle Antragsunterlagen und Daten der Geschäftsstelle zu den jeweiligen Sitzungen vor. Den Mitgliedern der Trinkwasserkommission wurde durch deren Geschäftsstelle am 6. Dezember 2006 umfangreiches Informationsmaterial zu einem Antrag zum Aufbereitungsstoff „Aluminium, fest“ zugesandt. Darin enthalten waren auch die in der Anfrage angesprochenen Untersuchungen (ein Gutachten zur „Erweiterten Wirksamkeitsprüfung“) mit allen Untersuchungsdaten. Zu diesem Antrag liegt noch keine abschließende Entscheidung vor.

65. Abgeordneter
Franz Romer
(CDU/CSU)
- Trifft es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass aus dem Ausland Abtreibungspillen wie z. B. Mifegyne an Abnehmer auch in der Bundesrepublik Deutschland versendet werden, und steht diese Praxis bejahendenfalls nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem deutschen Recht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 6. August 2008**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen eventuellen Versand von Arzneimitteln zum Schwangerschaftsabbruch an Abnehmer in Deutschland vor. Eine Abfrage bei den Ländern, die für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs zuständig sind, ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Das Arzneimittelgesetz sieht für Arzneimittel zum Schwangerschaftsabbruch einen Sondervertriebsweg vor. Nach § 47a des Arzneimittelgesetzes (AMG) dürfen diese Arzneimittel von pharmazeutischen Unternehmen nur an Einrichtungen im Sinne des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und nur auf Verschreibung eines dort behandelnden Arztes abgegeben werden. Andere Personen, insbesondere Großhändler oder Apotheken, dürfen diese Arzneimittel nicht in Ver-